

Supplier **Code of Conduct**

msg systems ag | Version 1.1 | Stand 2023



INHALT

1. Präambel	3
2. Grundsätze der gesellschaftlichen Verantwortung	4
3. Grundsätze der ökologischen Verantwortung	8
4. Grundsätze der Corporate Governance und Unternehmensführung	10
5. Umsetzungsvorschriften und Rechtsfolgen	12
6. Zustimmung	15

1. Präambel

Als internationale Unternehmensgruppe schaffen wir als msg einen Mehrwert in der digitalisierten Welt, indem wir den Menschen in den Mittelpunkt stellen: als Kunden, als Nutzer unserer Lösungen und als Mitarbeitende. Wir bauen dabei auf über 40 Jahre Branchenexpertise und den kreativen und lösungsorientierten Unternehmergeist, der unsere Arbeit schon immer geprägt hat. Zudem schöpfen wir aus der Vielfalt in unserer Unternehmensgruppe: von der Ideenfindung bis zur Anwendung. Aus dieser ganzheitlichen Sicht nutzen wir das gesamte Angebot unserer Gruppe wie ein intelligenter Schwarm, der sich je nach Aufgabenstellung immer wieder neu formiert. Dies drückt sich auch in unserem Slogan „**value – inspired by people**“ aus.

msg und verbundene Unternehmen handeln nach dem Code of Conduct (Verhaltenskodex). Dieser dient als Grundlage und ethische Richtschnur der sozialen, ökologischen und ökonomischen Verpflichtungen.

Der hier vorliegende Supplier Code of Conduct enthält alle Anforderungen von msg an die liefernden Unternehmen und Dienstleistenden und dient damit als Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung. msg fordert von liefernden Unternehmen, Dienstleistenden und Personen, die im Auftrag von msg wirken oder eingesetzt werden (im Weiteren „Partner“) die Einhaltung aller nachstehenden Anforderungen, welche jedem Vertrag beigefügt werden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der entsprechenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen sowie anerkannten, grundlegenden Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Die vom Partner einzuhaltenden Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct können mit Blick auf die Vorgaben, die die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des Lieferkettengesetzes betreffen, abhängig von den Ergebnissen der von msg regelmäßig durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Partner wird von msg hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit, dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf msg den Partner im Einzelfall erneut gesondert hinweist.

2. Grundsätze der gesellschaftlichen Verantwortung

Der Respekt vor jedem Menschen, seiner personenbezogenen Merkmale und seiner Leistung ist ein Grundpfeiler erfolgreicher Arbeit und funktionierender Gesellschaften. Diesen Maßstab legen wir bei uns selbst genauso an wie bei Geschäftspartnern im Lieferantenverhältnis.

2.1 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Partner verpflichtet sich, das Recht aller seiner Mitarbeitenden, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten, anzuerkennen und die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Er hat zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht betätigen können.

2.2 Schutz vor Diskriminierung

Der Partner verpflichtet sich, niemanden in seinem Unternehmen ungleich zu behandeln aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern die Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

2.3 Angemessene Vergütung

Der Partner stellt sicher, dass die lokal geltende Mindestlohngebung eingehalten wird. Gibt es an Standorten des Partners keine landesspezifischen Mindestlohngesetze, stellt der Partner sicher, dass seine Mitarbeitenden so vergütet werden, dass sie die Kosten eines angemessenen Lebensunterhalts decken und ein Mindestmaß an Rücklagen bilden können. Er verhindert, dass Lohn- oder Gehaltskürzung als Disziplinierungsmaßnahme gegen seine Mitarbeitenden verwendet werden. Der Partner hat sicherzustellen, dass Arbeitskräfte transparent und verständlich eine zeitnahe Information zu ihrer Vergütungsgrundlage erhalten.

2.4 Keine Kinderarbeit

Der Partner erkennt die Bestimmungen der UN-Übereinkommen bzgl. der Rechte von Kindern an und befolgt diese. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung des Übereinkommens der International Labour Organisation (ILO) betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Übereinkommen Nr. 138) und des Übereinkommens zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 182). Im Falle national geltender strengerer Bestimmungen in Bezug auf Kinderarbeit haben diese Vorrang.

2.5 Keine Zwangsarbeit

Der Partner verpflichtet sich, keine Zwangsarbeit einzusetzen, d.h. dass Arbeit immer freiwillig erfolgt und nicht unter Androhung von Strafe verlangt wird – sowie in Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen – auf den Einsatz von Zwangs- bzw. ungesetzlicher Pflichtarbeit v.a. in Form von Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung zu verzichten und sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten und dass sie keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden.

2.6 Arbeitszeiten

Der Partner stellt sicher, dass er die geltenden Gesetze der Arbeitszeit einhält. Sollte es keine gesetzlichen Vorschriften des Landes geben, stellt er sicher, dass seine Arbeitskräfte die nötigen Phasen der Erholung, bezahlten Urlaub und eine angemessene Bezahlung von Überstunden erhalten.

2.7 Arbeitsschutz

Der Partner ist für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich und stellt durch entsprechende Maßnahmen die Einhaltung national geltender Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze sicher. Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise Schulungen und regelmäßige Kontrollen.

2.8 Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs

Der Partner führt keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch herbei, die geeignet sind, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder die Gesundheit einer Person zu schädigen.

2.9 Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und Landentzugs

Der Partner vermeidet, dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, zu einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder zu einem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern kommt.



2.10 Sicherheitskräfte

Der Partner gewährleistet, dass er keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts beauftragt oder nutzt, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens der Zuliefernden bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

2.11 Sonstige Verbote

Dem Partner ist auch jedes weitere über die unter Ziffer 2 ausdrücklich genannten Verbote hinausgehende Tun oder pflichtwidrige Unterlassen verboten, das ebenso wie die genannten Verbote geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine der vorgenannten geschützten Rechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

3. Grundsätze der ökologischen Verantwortung

msg erwartet von allen seinen Partnern, dass diese eine positive Ökobilanz anstreben.

3.1 Umweltschutz

Der Partner führt Maßnahmen zur Entwicklung von verantwortungsbewusstem Handeln ein, fördert den Fortschritt und die Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien und unterstützt umweltbewusstes Handeln der Mitarbeitenden. Darüber hinaus hält er sich an nationale und internationale Umweltstandards und Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, wobei immer der höchste Standard anzusetzen ist.

3.2 Vermeidung von CO₂-Emissionen & Verschwendung von Wasser

Der Partner reduziert, soweit es ihm möglich ist, den Energieverbrauch und senkt seine CO₂-Emissionen auf ein Minimum. Ebenso trifft er Maßnahmen, um den Wasserverbrauch zu minimieren und den Erhalt der Wasserqualität sicherzustellen.

3.3 Nutzung von Ressourcen und Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft

In den Arbeits- und Produktionsstätten des Partners darf es zu keiner Form von kriminellen Umweltaktivitäten oder rücksichtsloser Ausbeutung von Ressourcen kommen. Die nähere Umgebung der Produktionsstätte darf nicht übermäßig ausgebeutet oder durch Schadstoffe zerstört werden. Die Produktion und die Gewinnung von Rohstoffen für die Produktion dürfen nicht zur Zerstörung von Ressourcen und Einkommen von Gemeinschaften beitragen, z.B. durch die Beschlagnehmung großer Landflächen oder anderer natürlicher Ressourcen, von denen diese Gemeinschaften abhängig sind.

3.4 Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen

Der Partner behandelt ökologische Angelegenheiten vorausschauend. Er unternimmt Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der gesamten Umwelt und arbeitet aktiv darauf hin, Technologien und Produkte mit einem umweltfreundlichen Aspekt zu entwickeln. Diese Aspekte beziehen sich ebenfalls auf die Partner, die ausschließlich Dienstleistungen erbringen.

3.5 Konkrete umweltbezogene Risiken

Der Partner achtet darüber hinaus insbesondere folgende Verbote:

3.5.1 Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Minamata-Übereinkommens, das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen i.S.d. Artikels 5 Abs. 2 des Minamata-Übereinkommens, sowie das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens;

3.5.2 Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Abs. 1 a und Anlage A des POP-Übereinkommens (Stockholmer-Übereinkommen), soweit dieses nach dem anwendbaren nationalen Recht in Übereinstimmung mit dem POP-Übereinkommen gilt, sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 1 d, i und ii des POP-Übereinkommens gelten;

3.5.3 das Verbot der Ausfuhr von Abfällen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Basler Übereinkommens und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

- in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Abs. 1 b des Basler Übereinkommens),
- in einen Einfuhrstaat i.S.d. Artikels 2 Nr. 11. des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, für den Fall, dass dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Abs. 1 c des Basler Übereinkommens),
- in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens),
- in einen Einfuhrstaat, wenn in diesem Staat oder anderswo solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Abs. 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

3.5.4 sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anhang VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4 a des Basler Übereinkommens; Artikel 36 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), sowie das Verbot der Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens).

4. Grundsätze der Corporate Governance und Unternehmensführung

msg duldet keinerlei Form von Korruption. Zudem ist für msg Vertrauen und Integrität im Geschäftsverkehr zentraler Bestandteil jeglicher Zusammenarbeit. Daher haben sich auch unsere Partner jederzeit sowohl rechtlich als auch ethisch-moralisch korrekt und integer zu verhalten.

Sie haben dabei stets sicherzustellen, dass alle Geschäftsbeziehungen dem Gedanken des freien, transparenten und fairen Wettbewerbs unterliegen.



4.1 Bekämpfung von Korruption

Der Partner sichert zu, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften (bei Partnern aus Deutschland insbesondere das Strafgesetzbuch (StGB), bei Partnern aus dem Vereinigten Königreich (UK) der UK Bribery Act und bei Partnern aus den Vereinigten Staaten (US) der US Foreign Corrupt Practices Act) zu beachten und stellt sicher, dass jegliche Korruption in seinem Unternehmen unterbunden wird. Er stellt sicher, dass seine Interessen sowie die persönlichen Interessen seiner Mitarbeitenden von msg streng getrennt werden. Alle Entscheidungen und Handlungen im Laufe der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses sind unabhängig von persönlichen Interessen und solchen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft stehen, vorzunehmen. Hierzu zählen beispielhaft Beschleunigungszahlungen, Zahlungen für die Beeinflussung einer Projektvergabe oder Spenden, welche die zukünftige Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten. Ebenso stellt der Partner sicher, dass weder seine Mitarbeitenden noch seine Subunternehmer wohl-tätige Spenden oder anderweitige Zahlungen verlangen oder diese anbieten, indem sie unterstellen, dass solche Spenden ihr Geschäftsverhältnis oder ihre geschäftliche Zukunft mit msg beeinflussen könnten. Der Partner hat solche Spendenaufufe ausnahmslos abzulehnen.

4.2 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Der Partner hält alle national und international anwendbaren wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften ein, sofern anwendbar vor allem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Art. 101 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Partner stellt sicher, dass keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit einer dritten Partei existieren. Der Partner versichert, dass alle wirtschaftlichen Entscheidungen auf der Grundlage von sachlichen Kriterien basieren, keine unlauteren Geschäftshandlungen vorgenommen werden und Handlungen und Entscheidungen nicht durch persönliche Interessen geprägt sind.

4.3 Geldwäsche

Der Partner hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und stellt sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht. Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen prüft der Partner die Identität und Seriosität seiner Geschäftspartner. Wenn der Partner Zahlungen an Geschäftspartner vornimmt oder empfängt, sucht er nach Warnsignalen für Geldwäsche. Alle Geschäftsabläufe werden ordnungsgemäß dokumentiert.

4.4 Exportkontrolle

Der Partner verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die den geltenden Regelungen zur Exportkontrolle zuwiderlaufen, sofern anwendbar vor allem dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie den Finanzsanktionsbestimmungen (insb. den jeweils gültigen EU-Sanktionslisten).



5. Umsetzungsvorschriften und Rechtsfolgen

5.1 Risikomanagement und Weitergabe

msg erwartet, dass der Partner ein Risikomanagement betreibt und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Risiken innerhalb seiner Lieferkette identifiziert und angemessene Maßnahmen ergreift. Der Partner hat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct in sein Compliance-Management-System zu integrieren. Der Partner verpflichtet sich hiermit, selbst auch ausschließlich mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die sich zur Einhaltung der Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct verpflichten.

5.2 Audits

msg behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Grundsätze (Ziffer 2 bis 4) und Umsetzungsvorschriften (Ziffer 5.1, 5.3 bis 5.5 und Mitwirkungspflichten aus 5.2 und 5.6a) dieses Supplier Code of Conduct zu prüfen. msg ist berechtigt, in angemessenen Abständen, mindestens aber zweimal (2) jährlich, anlassunabhängig eine umfassende Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze und dieses Supplier Code of Conduct durchzuführen oder durch einen Auditor oder eine Auditorin durchführen zu lassen. msg wird die Auditierung mit angemessener Frist vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Partner hat msg und/

oder der das Audit durchführenden Person hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Partner ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. seiner Kundendaten zu treffen. Die Kosten des Audits trägt msg. Sollte die Auditorin oder der Auditor einen wesentlichen Verstoß gegen die Grundsätze oder Umsetzungsvorschriften dieses Supplier Code of Conduct feststellen, so trägt der Partner die Kosten des Audits.

5.3 Informationspflicht

Der Partner informiert msg regelmäßig über von ihm in seinem Geschäftsbereich identifizierte Verstöße sowie die ergriffenen Maßnahmen. Im Übrigen informiert der Partner msg auf Nachfrage über von ihm identifizierte Risiken oder Verstöße in seinem Geschäftsbereich oder bei seinen (un)mittelbaren Vorlieferanten.

5.4 Beschwerdesystem

Der Partner hat von msg erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens von msg in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamem Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.

5.5 Schulungen

Der Partner ist verpflichtet, an von msg etwaig angebotenen Schulungen und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze (Ziffer 2 bis 4) dieses Supplier Code of Conduct teilzunehmen.

msg übernimmt nicht die Arbeitsentgelte von Mitarbeitenden des Partners, die an den Schulungen und Weiterbildungen teilnehmen. Hinsichtlich etwaiger mit der Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten des Partners wird sich msg mit dem Partner separat abstimmen.



5.6 Rechtsfolgen bei Verstößen

a) Abhilfe

Sollte ein Verstoß des Partners gegen die Grundsätze (Ziffer 2 bis 4) oder Umsetzungsvorschriften (Ziffer 5.1, 5.3 bis 5.5 und Mitwirkungspflichten aus 5.2 und 5.6a) dieses Supplier Code of Conduct festgestellt werden, wird msg dies dem Partner schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit den Anforderungen in Einklang zu bringen. Zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes kann msg unterstützend tätig werden. Der Partner stellt die hierfür erforderlichen Informationen bereit und verhält sich während des Abhilfeprozesses kooperativ, insbesondere wird er bei Bedarf gemeinsam mit msg einen Plan zu Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erarbeiten und umsetzen.

b) Vertragsaussetzung

Verstößt der Partner schuldhaft gegen die Grundsätze oder Umsetzungsvorschriften dieses Supplier Code of Conduct, ist msg nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen.

c) Außerordentliche Kündigung

Sofern aufgrund eines Verstoßes des Partners gegen die Grundsätze oder Umsetzungsvorschriften dieses Supplier Code of Conduct die Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für msg unzumutbar ist, kann msg den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist beenden, wenn msg dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

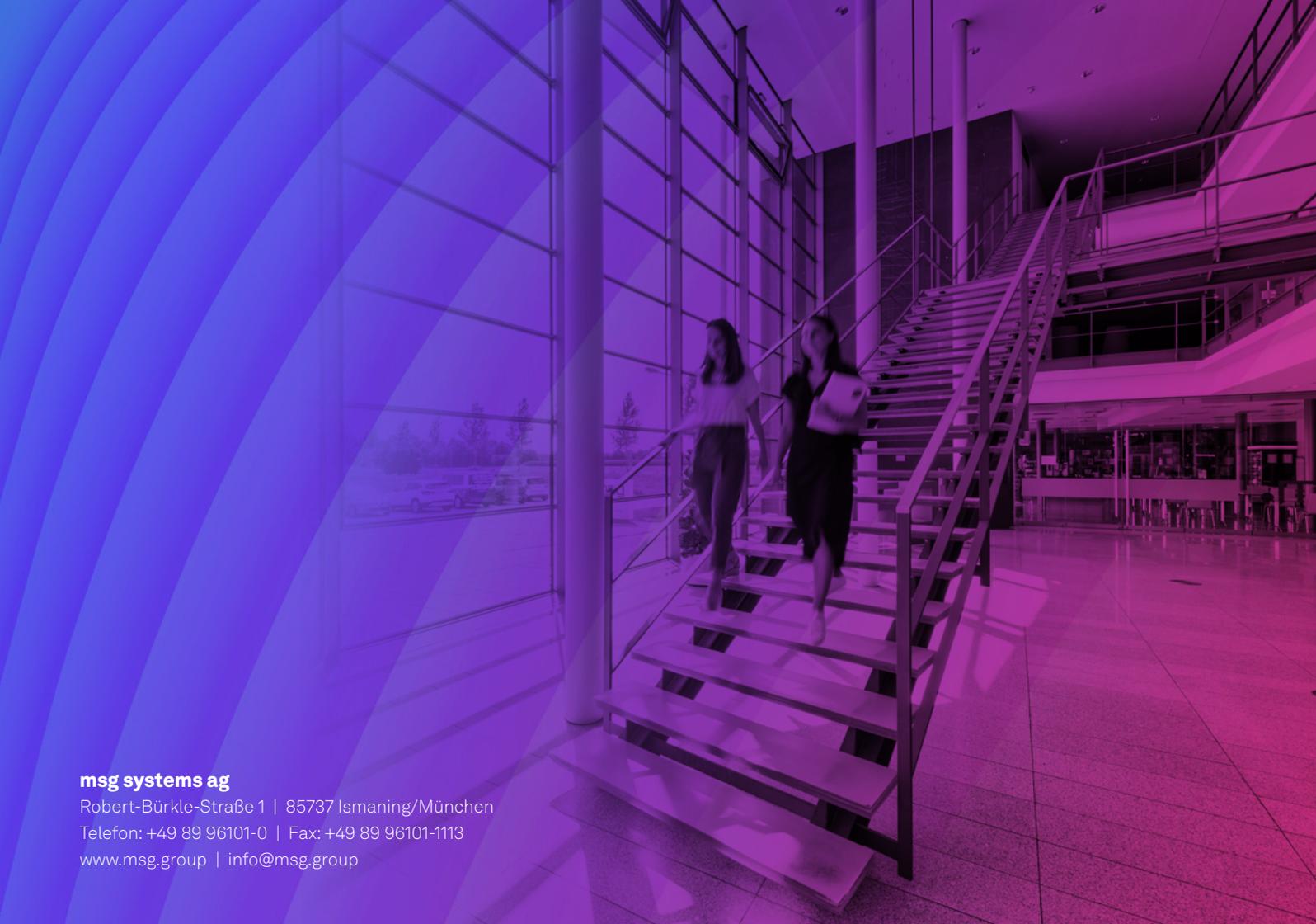
6. Zustimmung

Bestätigen Sie bitte, dass Sie die Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct verstanden haben und sichern Sie zu, dass Sie diesen Supplier Code of Conduct einhalten.

Firmenname

Name, Vorname

Datum, Unterschrift



msg systems ag

Robert-Bürkle-Straße 1 | 85737 Ismaning/München

Telefon: +49 89 96101-0 | Fax: +49 89 96101-1113

www.msg.group | info@msg.group